

Anlage

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem Land Berlin
vertreten durch den Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin,
Abt. Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport
Umwelt- und Naturschutzamt
- Folgenden „**Bezirk**“ genannt-

und

dem Naturwacht Berlin e.V.
vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden „**Nutzer**“ genannt -

wird nachfolgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Zielsetzung der Zusammenarbeit

In enger Zusammenarbeit zwischen Bezirk und Naturwacht e.V. sollen Bestand und Betrieb der Naturschutzstation Marienfelde am Diedersdorfer Weg 3-5, Flur 2, Flurstück 38, 12277 Berlin dauerhaft gesichert werden.

Damit soll ein über den Bezirk hinaus anerkanntes und lebendiges Angebot der Naturschutz- und Umweltbildung für die Allgemeinheit und spezifische Nutzergruppen, insbesondere Schulklassen und Kindergärten erhalten und ausgebaut werden.

Für die Anwohner und Bürger wird mit der Naturschutzstation eine Anlaufstelle bereitgestellt werden, an die sie sich mit konkreten Fragen, Auskunfts- und Hilfeersuchen zu natur- und artenschutzrechtlichen Problemen wenden können.

Die Naturwacht e.V. wird den Bezirk bei der Pflege- und Entwicklung der Flächen der Marienfelder Feldmark und im Bereich des Landschaftsparks Marienfelde unterstützen. Durch die Präsenz der Mitarbeiter der Naturwacht e.V. im Bereich der Marienfelder Feldmark und des Landschaftsparks Marienfelde können Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen und Vandalismus vermindert werden.

§ 2 Leistungen des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich für die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung am Diedersdorfer Weg 3-5 ganzjährig eine Naturschutzstation zu betreiben und in der Zeit von April bis Oktober regelmäßig für Führungen von Gruppen, Veranstaltungen und für die Allgemeinheit öffnen.

Der Nutzer wird Angebote der Natur- und Umweltbildung durchführen, insbesondere

- themenbezogene Führungen, Einzelveranstaltungen und Projektstage z.B. für Schulen, Kindertagesstätten und Bildungsträger,
- öffentliche Veranstaltungen im Rahmen themenbezogener Führungen mit Vortragscharakter (z.B. Wildtierbeobachtungen, ornithologische Erkundungsgänge)
- Ferienangebote für Kinder und Jugendliche während der Oster-, Sommer- bzw. Herbstferien („Grüne Schule“),
- betreute, mehrstündige „Juniorrangertreffen“, zur Fortführung und Erweiterung des im Rahmen der „Grüne Schule“ erlernten Wissens.

Der Nutzer wird im Rahmen der bestehenden organisatorischen Möglichkeiten abgegebene oder aufgefundene Wildtiere übernehmen, pflegen bzw. an geeignete Einrichtungen weitergeben.

Die Naturwacht e.V. wird in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt im Bereich der Marienfelder Feldmark und des Landschaftsparks Marienfelde ganzjährig Aufgaben des Gebietsmanagements und naturschutzfachlichen Monitorings übernehmen sowie Maßnahmen und Vorhaben zur Landschaftspflege durchführen. Festgestellte Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sowie Vermüllungen und Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit werden beseitigt bzw. den zuständigen Stellen angezeigt. Zusätzlich erfolgen arbeitstäglige Kontrollen des Streckennetzes des Naturerlebnispfades im Freizeitpark Marienfelde.

§ 3 Durchführung

Der Nutzer führt die Maßnahmen eigenverantwortlich durch.

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg stellt dem Nutzer das Betriebsgrundstück der Naturschutzstation am Diedersdorfer Weg 3-5 Flur 2, Flurstück 38, 12277 Berlin, Teilflächen des Freizeitparks Marienfelde am Diedersdorfer Weg (Flur 2, Flurstück 138 tlw. und 30/220 tlw.) sowie Teilflächen des Grundstücks Blohmstr.71-73 (Flur 2, Flurstück 13/15 tlw., 13/159, 13,19 tlw. und 210/0 tlw.) zur vertraglich vereinbarten Nutzung zur Verfügung. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Straßen- u. Grünflächenamt geschlossen.

Bezirk und Nutzer werden in geeigneter Form, aktiv über die laufenden und geplanten Aktivitäten der Naturschutzstation und die Zielsetzungen der Zusammenarbeit berichten. Bezirk und Nutzer stimmen sich in der Öffentlichkeitsarbeit ab.

§ 4 Finanzierung

Das als Betriebsgrundstück der Naturschutzstation sowie die benannten Teilflächen des Freizeitparks Marienfelde bzw. des Grundstücks Blohmstr. 71-73 werden dem Nutzer entsprechend der Nutzungsvereinbarung mit dem Straßen- u. Grünflächenamt unentgeltlich überlassen.

Der Bezirk beabsichtigt die vereinbarten Aktivitäten der Naturschutzstation auf Grundlage von gesondert einzureichenden Zuwendungsanträgen im Rahmen der im jeweils geltenden

Bezirkshaushalt eingestellten Mittel finanziell unterstützen. Für die Haushaltsjahre 2020/2021 stehen diesbezüglich 125 T€ zur Verfügung.

Der Nutzer kann beim Bezirk zusätzliche, projektbezogene Mittel zum Ausbau des Angebots und der Einrichtungen der Naturschutzstation beantragen. Der Bezirk wird eine Finanzierung aus zweckgebundenen Einnahmen prüfen, insbesondere soweit diese Maßnahmen der Minderung von Emissionen und des Einsatzes Verbrauchsmitteln sowie der Abfallvermeidung und –verwertung dienen.

§ 5 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer informiert den Bezirk regelmäßig über geplante Aktivitäten sowie organisatorische und personelle Änderungen.

Jeweils vor Saisonbeginn wird eine Veranstaltungsplanung erstellt. Zweimal jährlich im August und Januar wird dem Bezirk ein Bericht über die durchgeführten Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktivitäten vorgelegt.

Maßnahmen des Gebietsmanagements, des Gebietsmonitorings und der Landschaftspflege werden jeweils zum Jahresbeginn nach Art und Umfang auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Personalmittel konzipiert und abgestimmt. Der Nutzer berichtet regelmäßig über den entstehenden personellen und organisatorischen Aufwand.

Bei der Durchführung aller Maßnahmen versichert der Nutzer stets sorgfältig, auf Basis entsprechender Fachkenntnisse bzw. der guten fachlichen Praxis zu verfahren. Der Nutzer verpflichtet sich, die Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und notwendige Genehmigungen unverzüglich zu erwirken.

Der Nutzer stellt die Betriebssicherheit der im Bereich der Naturschutzstation vorhandenen Anlagen, Wegeflächen und Räumlichkeiten sicher.

Der Nutzer übernimmt alle Verpflichtungen die sich im Rahmen der Durchführung der vorgenannten Veranstaltung gegenüber den Teilnehmern, Mitarbeitern sowie ehrenamtlichen Helfern ergeben, insbesondere die Haftpflicht für Schäden, die Dritten während der Teilnahme an Veranstaltungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Nutzers oder seiner Beauftragten entstehen.

Der Nutzer hat für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Durchführung von Veranstaltungen ergeben, gegen den Bezirk einzustehen und den Bezirk davon in vollem Umfang freizustellen.

Der Nutzer wird sich von allen Mitarbeitern und ehrenamtlichen Unterstützern, die im Rahmen der benannten Veranstaltungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden deren persönliche Eignung durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nachweisen zu lassen. Der betroffene Personenkreis ist regelmäßig, alle 5 Jahre erneut zu überprüfen. Die Vorlage ist zu dokumentieren.

§ 6 Zusammenarbeit mit Dritten

Der Nutzer hat das Recht auf dem Gelände der Station Veranstaltungen gegen Entgelt anzubieten bzw. Einrichtungen der Naturschutzstation Dritten gegen Entgelt zu überlassen, soweit Charakter und Durchführung der Veranstaltung mit den in der Vereinssatzung benannten Zielen vereinbar sind.

Der Nutzer hat darüber hinaus, die Möglichkeit Fördermittel und Zuschüsse für den Stationsbetrieb bzw. zur Durchführung von Bildungsangeboten auch bei Dritten einzuwerben sowie zur Durchführung der Maßnahmen auf Unterstützung durch Dritte zurück zu greifen.

Sofern die finanzielle Förderung oder die Förderung durch geldwerte Leistungen eines Dritten insgesamt 2500,- € jährlich übersteigt oder voraussichtlich übersteigen wird, bedarf die weitere Annahme der Förderung der Zustimmung des Bezirks. Der Bezirk kann die Zustimmung verweigern, sofern die Annahme der Förderung den Zielen dieser Vereinbarung, den Neutralitätspflichten und anderen Interessen der Berliner Verwaltung widerspricht.

§ 7 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 1.10.2020 in Kraft und ersetzt die Kooperationsvereinbarung vom 17.12.2015. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 10 Jahre. Sie verlängert sich jedoch automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate im Voraus zum Monatsende von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Ablauf der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Der Nutzer kann eine Kündigung aus besonderem Grund geltend machen. Ein besonderer Grund tritt insbesondere dann ein, wenn dem Nutzer nicht mehr die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen oder sich die Zielsetzungen des Nutzers per Vorstandsbeschluss ändern. Eine Kündigung aus besonderem Grund ist jederzeit zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Der Bezirk kann die Kooperationsvereinbarung kündigen, wenn der Nutzer die vertraglichen Pflichten nicht erfüllt oder verletzt und auch nach entsprechender Aufforderung kein vereinbarungskonformes Verhalten herstellen kann. Eine außerordentliche Kündigung ist auch aus den in § 60 VwVfG genannten Gründen möglich.

Die Kooperationsvereinbarung wird automatisch ungültig, sobald die zwischen dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg und dem Nutzer geschlossene Nutzungsvereinbarung endet.

§ 8 Sonstiges /Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

Berlin, den

.....
Bezirk

.....
Nutzer